

TOP 8

| Gremium | Termin | Status |
|----------------|---------------|---------------|
| Stadtrat | 15.04.2019 | öffentlich |

Vorlage der Verwaltung

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz für die Sparkasse Vorderpfalz

Vorlage Nr.: 20197220

ANTRAG

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

1. Der Stadtrat stimmt der geplanten Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz für die Sparkasse Vorderpfalz gemäß beigefügter Vorlage zu.
2. Der Stadtrat weist die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ludwigshafen am Rhein in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz gem. § 8 Abs. 2 S. 2 KomZG an, in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 06.05.2019 wie folgt zu beschließen:
„Der Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz für die Sparkasse Vorderpfalz wird zugestimmt.“

Die im Vorfeld geführten Abstimmungen mit den Leitern der Zweckverbandsmitglieder und auch innerhalb der einzubindenden Gremien des jeweiligen Zweckverbandsmitglieds mündeten einvernehmlich in den Vorschlag, das Aufsichtsgremium von 27 auf 21 Mitglieder zu reduzieren.

Die Verkleinerung des Verwaltungsrates der Sparkasse Vorderpfalz macht eine Satzungsänderung erforderlich.

Die Änderungen sind nachfolgend synoptisch dargestellt:

| Satzung bisher | Satzung neu |
|---|---|
| <p>§ 4 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht ab dem 01.07.2013 (...)</p> <p>(2) Nach Ablauf der laufenden Wahlzeit (...) besteht der Verwaltungsrat aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (...) 2. 14 weiteren Mitgliedern und 3. neun Sparkassenmitarbeitern. | <p>§ 4 Zusammensetzung -entfällt-</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (...) 2. 10 weiteren Mitgliedern und 3. sieben Sparkassenmitarbeitern. |
| <p>§ 7 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und aus mindestens einem, höchstens fünf weiteren Mitgliedern</p> | <p>§ 7 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und aus mindestens einem, höchstens zwei weiteren Mitgliedern</p> |
| <p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. - Schif ferstadt in der Fassung vom 01.01.2010 außer Kraft.</p> | <p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am <i>01.07.2019</i> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der <i>Sparkasse Vorderpfalz in der Fassung vom 01.07.2013</i> außer Kraft.</p> |

Gem. § 8 Abs. 2 S. 2 KomzG können die Verbandsmitglieder ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Richtlinien oder Weisungen erteilen. Von dieser Kompetenz soll seitens des Verbandsmitglieds Stadt Ludwigshafen am Rhein vorliegend Gebrauch gemacht werden.